

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anderen Seite fast alle andern Minister, die den Krieg gegen die Türkei hätten vermeiden wollen oder höchstens den Abbruch der Beziehungen gebilligt hätten. Zwischen beiden Parteien habe Salandra, der in der letzten Zeit überhaupt nicht mehr die Sicherheit seiner Meinung zu besitzen scheine, hin und her geschwankt. Den Ausschlag habe auch diesmal wieder der englische Botschafter gegeben, der als eigentlicher Minister des Aeußern Italiens zu betrachten sei. . .

Man erinnere sich, daß bereits vor einiger Zeit in der italienischen Presse das Thema der Dardanellenaktion angeschlagen wurde, um nach kurzer Diskussion wieder plöblich zu verschwinden. Damals neigte man in Deutschland zu der Anschauung, daß es sich dabei um einen Versuchsballon für die öffentliche Meinung gehandelt habe oder darum, durch einen künstlichen Widerspruch in der Presse den englischen Forderungen entgegenzutreten zu können. Unser Gewährsmann aber versichert, daß damals der König in einem wütenden Telegramm gegen jegliche Dardanellenaktion Einspruch erhoben habe, und daß Sonnino und selbst Kennel Rodd es nicht gewagt hätten, gegen diesen Einspruch vorzugehen. Man habe sowohl in Sonninos wie Barzilai's Kreisen wie auf der englischen Botschaft befürchtet, daß der König gegebenenfalls nicht vor einer Abdankung zurückschrecken werde; aber weder Kennel Rodd und Sonnino noch der Republikaner Barzilai konnten sich damals auf derartige Komplikationen einlassen. Daß der König schließlich doch Englands Forderungen habe nachgeben müssen, läge daran, daß inzwischen die von England zu unterstützende Anleihe in Amerika vor der Tür stand, und daß durch Englands geschickte Spartechnik eine ernste Kohlenknappheit herrschte. Die Kriegserklärung gegen die Türkei beweise also, daß England nicht nur das italienische Kabinett in der Tasche habe, sondern auch den König zu beherrschen verstehe."

Der Bruch zwischen Italien und Bulgarien

5. Oktober 1915.

Da der Gesandte Italiens in Sofia dem von Rußland und Frankreich überreichten Ultimatum sich angeschlossen hatte, forderte auch er, als die Antwort der bulgarischen Regierung unbefriedigend ausfiel, am 5. Oktober 1915 seine Pässe.

6. Oktober.

Der Minister des Aeußeren Sonnino stellte dem bulgarischen Gesandten in Rom die Pässe zu und erklärte dabei, er behauere lebhaft, daß die Ereignisse den Bruch der italienisch-bulgarischen Beziehungen mit sich gebracht hätten. Sollte es zu einem Kriege zwischen Italien und Bulgarien kommen, werde das ein Krieg ohne Haß sein.

19. Oktober 1915.

Da Bulgarien die Feindseligkeiten gegen Serbien eröffnet hat und mit den Feinden Italiens dessen Verbündete bekämpft (vgl. Band XIII), erklärt die italienische Regierung auf Weisung des Königs, daß zwischen Italien und Bulgarien der Kriegszustand herrsche.

Der Beitritt Italiens zum Londoner Vertrag

Am 30. November 1915 ist Italien der schon früher zwischen England, Frankreich und Rußland abgeschlossenen Vereinbarung gegen Sonderfriedensabschlüsse (vgl. I, S. 321), der sich auch Japan am 19. November 1915 angeschlossen hatte (vgl. Bd. XIII), beigetreten.

Das Fünfmächte-Abkommen hat folgenden Wortlaut: „Nachdem die italienische Regierung sich entschlossen hat, der am 5. September 1914 in London zwischen der englischen, französischen und russischen Regierung unterzeichneten Erklärung, welcher die japanische Regierung sich am 19. November 1915 anschloß, beizutreten, erklären die Unterzeichneten, die von ihren Regierungen dazu ermächtigt wurden, folgendes: Die britische, französische, italienische, japanische und russische Regierung verpflichten sich, im gegenwärtigen Kriege einzeln nicht Frieden zu schließen. Die fünf Regierungen vereinbaren, daß, sobald Friedensbedingungen zur Diskussion gelangen werden, keiner der Verbündeten Friedensbedingungen aufstellen wird, ohne vorher die Genehmigung eines jeden der anderen Verbündeten dazu erhalten